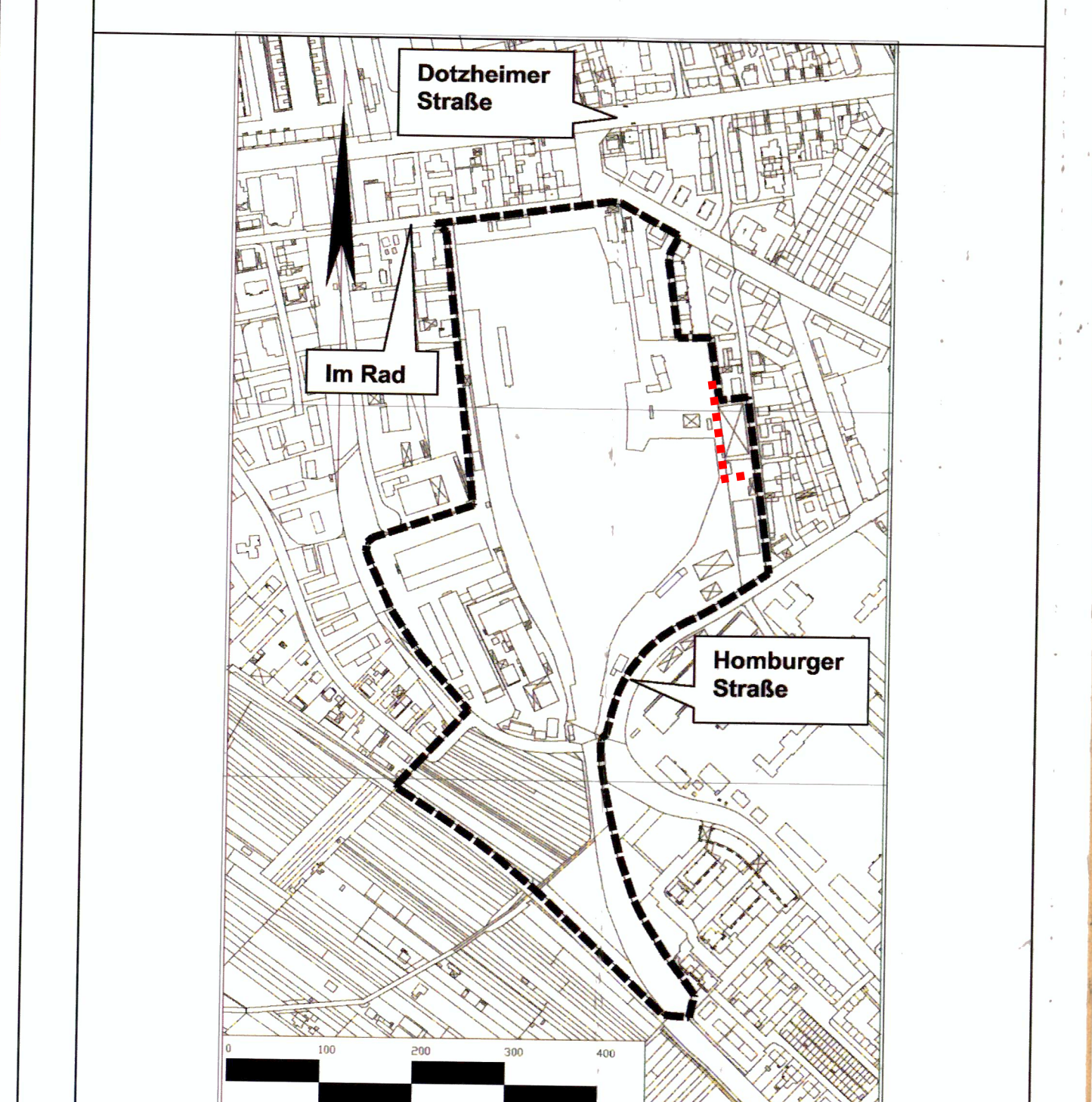


Planzeichenerklärung
Zeichnerische Festsetzungen
1. Art der beauftragten Nutzung
2. Maß der beauftragten Nutzung
3. Besondere Bauforderungen, Begrenzungen
4. Einrichtungen und Anlagen...

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit der hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverwaltung übereinstimmt...

Teilauhebungsverfahren
Verfahrensschritte
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 (BauStättG) wurde durch die Stadtratsbeschlussvernehmung...



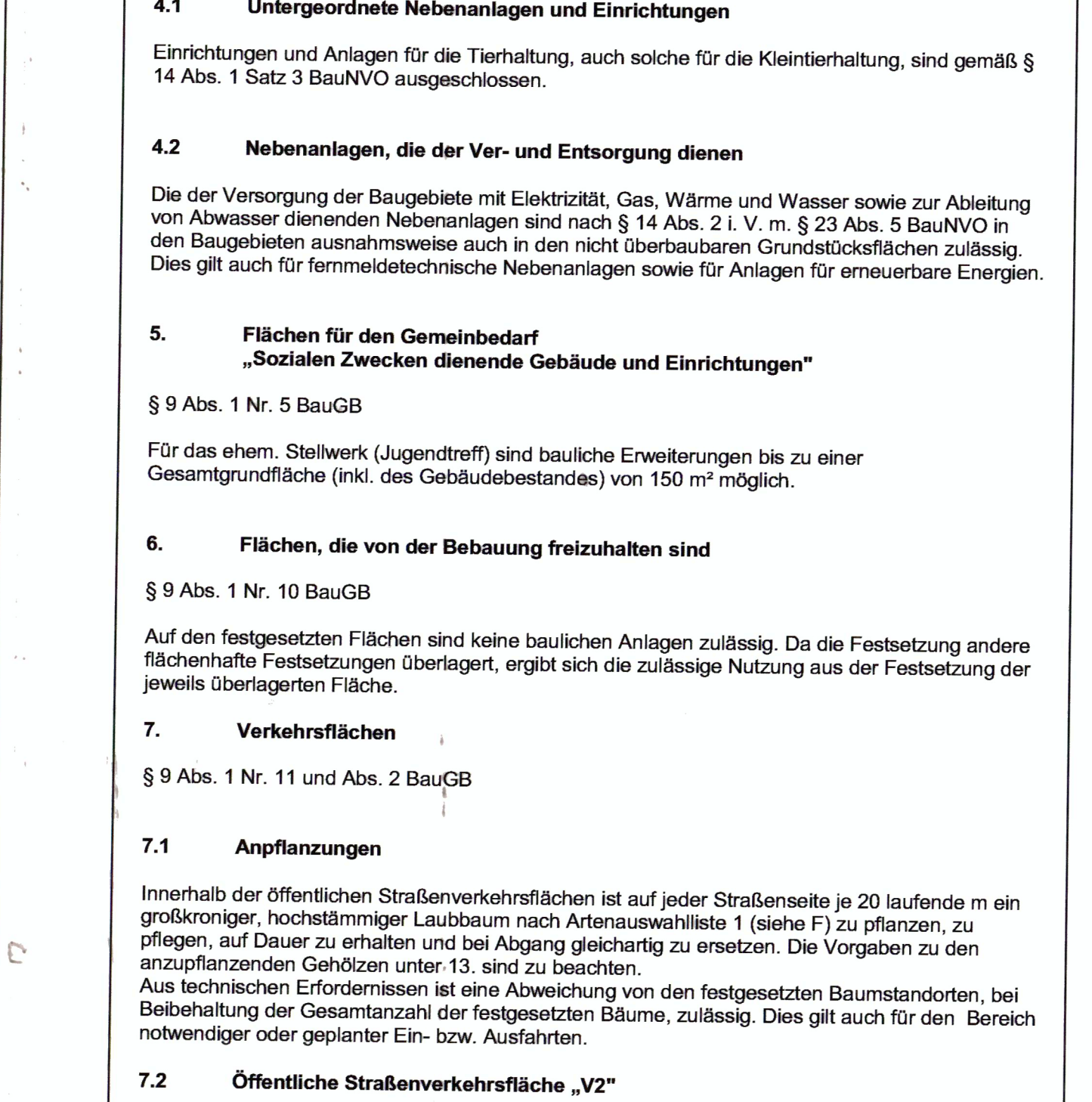
stadt.bau.plan. info@stadt.bau.plan.de

WIESBADEN logo
Bebauungsplan
'Künstlerviertel' 1. Änderung
im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Teilauhebungsverfahren
Verfahrensschritte
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 (BauStättG) wurde durch die Stadtratsbeschlussvernehmung...

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit der hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverwaltung übereinstimmt...

Teilauhebungsverfahren
Verfahrensschritte
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 (BauStättG) wurde durch die Stadtratsbeschlussvernehmung...



stadt.bau.plan. info@stadt.bau.plan.de

WIESBADEN logo
Bebauungsplan
'Künstlerviertel' 1. Änderung
im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Textliche Festsetzungen
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der beauftragten Nutzung
2. Maß der beauftragten Nutzung
3. Besondere Bauforderungen, Begrenzungen

Textliche Festsetzungen
B SONSTIGE FESTSETZUNGEN
1. Grünflächen
2. Grünflächen mit Zweckbestimmung
3. Grünflächen mit Zweckbestimmung

Textliche Festsetzungen
C SATZUNG ZUR SCHAFFUNG VON ANLAGEN ZUM SAMMELN ODER VERWEISEN VON RECHNERLOS ABWASSER ODER ZUM VERWEISEN VON GRAUWASSER
1. Errichtung von Anlagen

Textliche Festsetzungen
D KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 5 BauStättG
Besondere Planzeichnung sind Flächen gekennzeichnet...

Textliche Festsetzungen
E HINWEISE
§ 9 Abs. 5 BauStättG
Gemäß § 202 BauStättG ist über die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen...

Textliche Festsetzungen
F ARTEWAHNAUFLISTE
1. Bäume für den Straßenraum
2. Bäume für den Hausgarten

Textliche Festsetzungen
G SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN
§ 91 Abs. 1 HGB L.V. m. § 9 Abs. 4 BauStättG
1. Grundstücksflächen

Textliche Festsetzungen
H SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN
§ 91 Abs. 1 HGB L.V. m. § 9 Abs. 4 BauStättG
2. Gestaltung der Vorgärten (Einfriedigungen)

Textliche Festsetzungen
I SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN
§ 91 Abs. 1 HGB L.V. m. § 9 Abs. 4 BauStättG
3. Lärmschutz

AUSGEARBEITET
Dieser Bebauungsplan wurde vom Büro Stadtbauplanung auf Grundlage des Kataloges der amtlich autorisierten Ingenieurleistungen vom 23.11.2006 erstellt.

BÜRGERTEILNAHME
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauStättG wird in Form einer Bürgerbefragung am 16.05.2007 statt.

ZUR OFFENLICHE BESCHLUSSEN
Der Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11) ist durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2006 Nr. 05/07 nach § 3(2) BauStättG zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und den Umsetzungsmaßnahmen nach § 3(2) BauStättG nach öffentlicher Beteiligung am 21.11.2006 in der Wiesbadener Tageszeitung vom 23.11.2006 Nr. 02/07 veröffentlicht.

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG
Dan von der Änderung betroffenen Bürger sowie den von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange...

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauStättG von der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2007 unter Nr. 283 als Satzung beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.

RECHTSVERBINDLICH
Der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (1) BauStättG am 28.08.2007 rechtsverbindlich beschlossen.